

Förderungsrichtlinien Gewässerökologie
für Wettbewerbsteilnehmer
2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Gegenstand der Förderung	4
§ 3	Förderungswerber	4
§ 4	Art und Ausmaß der Förderung	4
§ 5	Voraussetzungen und Bedingungen	4
§ 6	Durchführung der Förderung	5
§ 7	Kontrolle und Rückerstattung	6
§ 8	EU-rechtliche Bestimmungen.....	7
§ 9	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	8
§ 10	Geschlechtsneutrale Bezeichnungen.....	8
Anhang	8
Impressum	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion von hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans und des Wasserrechtsgesetz 1959–WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2) Die Landesförderung Gewässerökologie ist als Kofinanzierung von Maßnahmen für Wettbewerbsteilnehmer auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission konzipiert, für welche auch eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG-Förderung) gewährt wird.
- (3) Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sowie die Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10. Juli 2018 sinngemäß. Unter Förderungsrichtlinien des Bundes sind die „Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer“ – herausgegeben vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus– in der geltenden Fassung zu verstehen.
- (4) Die grundsätzliche Förderfähigkeit einer Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien des Bundes ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung Gewässerökologie. Ebenso sind die „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sinngemäß auf die Landesförderung von Vorhaben anzuwenden, für die keine UFG-Förderung gewährt wird.
- (5) Soweit in der Förderungsrichtlinie Gewässerökologie keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gelten die Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10. Juli 2018.
- (6) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- (7) Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Gewässerökologie.
- (9) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

- (10) Förderstelle für die Landesförderung Gewässerökologie ist die Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

§ 3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (1) Physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben;
- (2) Physische und juristische Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und auf dem Markt als Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilferecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV unterliegen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt auf Basis der förderbaren Kosten gemäß § 2 dieser Richtlinien
 - a. maximal 10 %;
 - b. für kleine und mittlere Unternehmen maximal 25 %.
- (3) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden im gemäß Abs. 2 festgelegten Förderungsausmaß gefördert.

§ 5 Voraussetzungen und Bedingungen

Die Bestimmungen des § 8 der Förderungsrichtlinien des Bundes gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- (1) zu Abs. 1: Maßgeblich für den Baubeginn ist das Einlangen des Förderantrages bei der Einreichstelle gemäß § 6 (2) dieser Richtlinien.
- (2) Der Baubeginn hat innerhalb von 1 Jahr ab der Förderzusicherung zu erfolgen. Andernfalls behält sich das Land Tirol die Stornierung der Zusicherung vor;
- (3) Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % plus € 10.000,- der zugesicherten Investitionskosten und jedenfalls ab einem Betrag von mehr als € 100.000,- können nur nach einer Genehmigung anerkannt werden.

§ 6 Durchführung der Förderung

- (1) Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeinsam mit den in § 10 der Förderrichtlinien des Bundes angeführten Unterlagen einzureichen.
- (2) Förderungsanträge sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt des Amtes der Tiroler Landesregierung („Einreichstelle“ im Sinne dieser Richtlinie) digital einzubringen:
 - Baubezirksamt Imst für Maßnahmen in den Bezirken Imst und Landeck
Eichenweg 40, 6460 Imst
Email: bba.imst@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Innsbruck für Maßnahmen in den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz
Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck
Email: bba.innsbruck@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Kufstein für Maßnahmen in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein
Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein
Email: bba.kufstein@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Lienz für Maßnahmen im Bezirk Lienz
Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz
Email: bba.lienz@tirol.gv.at
 - Baubezirksamt Reutte für Maßnahmen im Bezirk Reutte
Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte
Email: bba.reutte@tirol.gv.at

- (3) Die Einreichstellen können weitere für die Beurteilung des Förderungsantrages notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.
- (4) Die Förderungszusage erfolgt durch die Förderstelle in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung.
- (5) Die Zusicherung wird erst mit der Annahme- und Verpflichtungserklärung durch den Fördernehmer rechtsverbindlich, die spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten der Förderstelle vorzulegen ist.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen auf zwei Raten durch die Förderstelle:
 - a. Die erste Rate kann erst nach rechtskräftiger Annahme der Förderungszusicherung und nach Abschluss der baulichen Maßnahmen unter Anschluss von Rechnungsnachweisen ausbezahlt werden, wobei ein Deckungsrücklass von 30 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung einzubehalten ist.
 - b. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach abgeschlossener Endabrechnung gemäß § 12 Abs. 2 Z28 der Förderrichtlinien des.
- (7) Bis zur Endabrechnung können höchstens die zugesicherten Kosten berücksichtigt werden.
- (8) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- (9) Der Förderungswerber hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung die von ihm erstellte Abrechnung gemäß der Förderrichtlinie des Bundes bei der zuständigen Einreichstelle vorzulegen.
- (10) Nach Durchführung der Kollaudierung durch die Förderstelle und der Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle des Bundes erfolgt die letzte Auszahlung.

§ 7 Kontrolle und Rückerstattung

- (1) Die Bestimmungen des § 14 der Förderungsrichtlinien des Bundes gelten sinngemäß.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen einer angemessenen Frist zurück zu zahlen und/oder es

ist das Erlöschen einer zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderung vorzusehen, wenn

- a. die Förderung auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Fördernehmers zugesichert wurde;
- b. in dieser Richtlinie oder in der Annahme- und Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt werden;
- c. verpflichtende Nachweise nicht erbracht oder Kontrollmaßnahmen verhindert wurden;
- d. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- e. der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird.

§ 8 EU-rechtliche Bestimmungen

- (1) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung(EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. L270 vom 29.07.2021, S. 39 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.
- (2) Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:
 - a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
 - b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen taxativ aufgezählter Fördertatbestände.
 - c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

- d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (3) Die Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer zur Gewährung von Landesmitteln treten am 1.4.2022 in Kraft und gelten bis zum Außerkrafttreten der Förderungsrichtlinie des Bundes.
- (4) Anträge auf Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden und für die noch keine Förderungsentscheidung vorliegen, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.

§ 10 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Anhang

- (1) Förderungsantrag (Formular)
- (2) Annahme- und Verpflichtungserklärung

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wasserwirtschaft

Herrngasse 3

6020 Innsbruck

wasserwirtschaft@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/wasser

Herausgegeben: Land Tirol